

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/37e044a9-687d-33ea-a995-a9cea65a5ce0>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe Holzstaub TRGS 553
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGS 553
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Anhang 4 TRGS 553 - Erfassungsbedingungen an Handschleifarbeitsplätzen

### zur TRGS 553

Erfahrungsgemäß sind Handschleifarbeiten mit Handmaschinen ohne Absaugung und mit Schleifklotz sehr staubintensiv. Deshalb müssen Handschleifarbeiten mit einem abgesaugten Handschleifklotz oder auf einem abgesaugten Arbeitstisch unter dem Einsatz einer wirksamen Absaugeinrichtung ausgeführt werden.

Die Verwendung von abgesaugten Werkbänken oder Schleiftischen ist darüber hinaus bei allen Arbeiten mit Handmaschinen zu empfehlen.

Es sollten nur geprüfte Werkbänke oder Schleiftische eingesetzt werden. Vorteil: Genügend Absaugwirkung bei minimiertem Luftbedarf.

	<p style="text-align: center;"><b>Für die grafische Darstellung der Ausführungsbeispiele siehe Homepage der BGHM:</b></p>
<p>BGHM: Arbeitsschutz kompakt Nr. 070 - Manuelle Schleifarbeiten in der Holzbranche                  DGUV Regel 109-606 "Branche Tischler- und Schreinerhandwerk"                  (bghm.de)                  DGUV Information 209-044 "Holzstaub"                  (bghm.de)                  Handschleifarbeitsplätze in der Holzbe- und -verarbeitung - BGHM Aktuell (bghm-aktuell.de)</p>	

